

Stellungnahme der Diakonie Deutschland zum Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

Diakonie Deutschland Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V.

Caroline-Michaelis-Straße 1 10115 Berlin T +49 30 65211-1459 politische.kommunikation@diakonie.de www.diakonie.de

Berlin, 20.11.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Diakonie Deutschland bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB) und anderer Gesetze.

## Zusammengefasst kommentiert die Diakonie Deutschland den Entwurf wie folgt:

Die Diakonie Deutschland hält die im Entwurf enthaltenen Regelungen für nicht geeignet, das darin formulierte Ziel zu erreichen, die Zahl der Leistungsberechtigten im SGB II-Leistungsbezug deutlich zu reduzieren. Die Regelungen stellen aus Sicht der Diakonie Deutschland eine Abkehr von einer Unterstützung und Begleitung dieser Menschen auf Augenhöhe dar. Sie beenden somit den von der Diakonie Deutschland mit der Einführung des Bürgergeldes begrüßten Paradigmenwechsel im SGB II.

Anstatt das Gleichgewicht zwischen Unterstützung und Mitwirkung auszubalancieren, wird überwiegend auf Sanktionierung als Mittel zur Verhaltenssteuerung gesetzt. Dabei hatte das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 5.11.2019 (1 BVL7/16) festgestellt, dass der tatsächliche Lenkungseffekt von Sanktionen nicht eindeutig wissenschaftlich belegt ist. Es betonte, dass die Wirksamkeit von Sanktionen zur Motivation der Betroffenen, ihren Pflichten nachzukommen, unsicher sei und daher sorgfältig abgewogen werden müsse.

Sanktionen treffen in erster Linie Menschen mit psychischen Erkrankungen, Leseschwierigkeiten, mangelnden Sprachkenntnissen, persönlichen Krisen oder Suchtkrankheiten. Die Diakonie Deutschland weiß aus ihrer Beratungspraxis, dass Sanktionierungen die Lage der betroffenen Menschen verschärfen und nicht zur Lösung ihrer individuellen Problemlagen beitragen.

Sanktionen lassen sich in der Praxis nicht auf die kleine Gruppe von Personen begrenzen, die tatsächlich nicht kooperieren wollen, sondern sie treffen immer auch Menschen in besonderen



Problemlagen. Der Nachweis, dass eine Person nicht kooperieren kann, ist nämlich mit hohen Hürden verbunden. So ist es beispielsweise nur schwer möglich, ein psychologisches Gutachten kurzfristig anzufordern oder vorzulegen, um vor Sanktionen zu schützen. Schon heute sind Leistungsberechtigte mit sehr langen Wartezeiten für Diagnosen und entsprechende Hilfen konfrontiert. Zudem muss die Grundsicherung das soziokulturelle Existenzminimum von allen Menschen gewährleisten, auch von denen, die nicht zu einer Kooperation mit den Behörden bereit sind. Dies ist in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts festgehalten und durch internationale Vereinbarungen wie den UN-Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte gestützt. Sozialrecht muss diese menschenrechtliche Dimension beachten.

Die im Entwurf formulierten Regelungen, denen zufolge eine Arbeitsverweigerung zum Wegfall des gesamten Regelsatzes führt, sowie die Annahme, dass sich aus mehrfachen Meldeversäumnissen ergebe, dass die betreffende Person nicht bedürftig sei, mit der Folge, dass den Leistungsberechtigten sowohl der Regelsatz als auch die Kosten der Unterkunft gestrichen werden, sind aus Sicht der Diakonie Deutschland menschenrechtlich problematisch und verfassungsrechtlich zweifelhaft.

Die Diakonie Deutschland kritisiert, dass die im Entwurf vorgeschlagenen Regelungen vor allem dem Ziel dienen sollen, zu Einsparungen in der Grundsicherung für Arbeitssuchende zu führen und somit zur Haushaltskonsolidierung beizutragen. Zum einen ist zweifelhaft, dass die Regelungen geeignet sind, dieses Ziel zu erreichen. Wie im Entwurf selbst beschrieben, kann nur ein konjunktureller Aufschwung die Voraussetzungen für eine Belebung des Arbeitsmarkts schaffen. Die im Entwurf vorgeschlagenen Regelungen haben jedoch keinen Einfluss auf die Konjunktur. Zudem gibt es in der Praxis nur wenige Leistungsberechtigte, die sich einer Arbeitsaufnahme beharrlich verweigern und nicht bereit sind, ihre Hilfebedürftigkeit zu vermindern. Zum anderen legitimiert das Einsparziel aus Sicht der Diakonie Deutschland nicht die maßgeblichen Verschärfungen für Leistungsberechtigte, die zu einem teilweisen oder sogar kompletten Entzug des verfassungsrechtlich garantierten Existenzminimums führen.

Besonders problematisch sind auch die Regelungen im Entwurf zur Begrenzung der Wohnkosten im SGB II und XII sowie zu den Auskunfts-, Mitwirkungs-, Nachweis- und Formularpflichten für Vermietende zu bewerten, da sie die Realität angespannter Wohnungsmärkte ignorieren, strukturelle Probleme der Wohnungsmärkte auf die Leistungsberechtigten abwälzen, die bereits jetzt bestehende Wohnkostenlücke bei Leistungsberechtigten weiter vergrößern, die Verfügbarkeit von Wohnraum für Leistungsberechtigte noch weiter einschränken und so die Gefahr von Wohnungslosigkeit erhöhen.

Einige Regelungen richten schließlich neue bürokratische Hürden für Leistungsberechtigte und für Verwaltungsbehörden auf, anstatt den Sozialstaat zu entbürokratisieren und bürgernah zu gestalten.



## Die Diakonie Deutschland äußert sich zu wesentlichen Inhalten des Entwurfs wie folgt:

Bedarfsdeckende Erwerbsarbeit einfordern (§§ 2, 10 Abs. 2 Nr. 5 SGB II-E)

## **Bewertung**

Hier wird suggeriert, alle Menschen, insbesondere Alleinstehende, könnten in Vollzeit arbeiten. Gründe für eine Beschäftigung in Teilzeit sind jedoch individuell. In der Begründung heißt es, die Verpflichtung gelte insbesondere für alleinstehende erwerbsfähige Leistungsberechtigte. Die Kategorie "alleinstehend" ist insofern irreführend, als sie nicht differenziert nach Personen, die Betreuungsverpflichtungen haben - insbesondere getrennt erziehende Eltern oder pflegende Angehörige- und solchen, die das nicht haben. Auch Personen, die als alleinstehend / Single-Bedarfsgemeinschaft gelten, können umfangreiche Betreuungsverpflichtungen haben, die einer Vollzeittätigkeit entgegenstehen. Daher wird es darauf ankommen, wie die individuelle Zumutbarkeit nach Abs. 2 Satz 2 in der Praxis festgestellt wird.

## Vorrang der Vermittlung (§ 3a SGB II-E)

#### **Bewertung**

Der Vermittlung in Ausbildung und Arbeit wird ein Vorrang vor den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes und sonstigen Eingliederungsmaßnahmen eingeräumt. Die Möglichkeit einer Ausnahme ist nur für den Fall vorgesehen, dass eine solche Maßnahme erfolgversprechender ist, und zwar insbesondere bei Personen unter 30 Jahren. Es wird nicht mehr klar festgestellt, dass bei Leistungsberechtigten ohne Berufsabschluss die berufliche Weiterbildung für eine dauerhafte Integration in den Arbeitsmarkt erfolgsversprechender ist. Das ist deutlich zu kritisieren, denn mehr als zwei Drittel der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten haben keinen verwertbaren Berufsabschluss. Die Stärkung des Vermittlungsvorrangs zulasten der beruflichen Weiterbildung widerspricht damit den tatsächlichen Bedarfen des Arbeitsmarktes, der insbesondere ausgebildete Fachkräfte nachfragt.

Aus Sicht der Diakonie Deutschland sollte klargestellt werden, dass insbesondere für Menschen ohne Berufsabschluss Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung – vor allem solche, die auf einen anerkannten Berufsabschluss abzielen - für eine nachhaltige Integration erfolgsversprechender sind. Mit Blick auf eine nachhaltige Integration sollten zumindest in der Gesetzesbegründung Maßnahmen hervorgehoben werden, die auf eine qualifikationsadäquate Arbeitsaufnahme vor allem durch schnelle Anerkennung von ausländischen Berufsabschlüssen sowie die Verbesserung der (berufsbezogenen) Deutschsprachkenntnisse abzielen.



## Erziehende frühzeitig aktivieren (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II-E)

## **Bewertung**

Das Anliegen einer frühzeitigen Beratung und Entwicklung beruflicher Perspektiven wird von der Diakonie Deutschland unterstützt. Längere Erwerbsunterbrechungen erschweren den Wiedereinstieg in Arbeit. In der Praxis ist es auch unter der noch geltenden Regelung grundsätzlich sinnvoll, Erziehende im Jobcenter zu beraten und zu fördern, auch wenn das Kind noch unter drei Jahren alt ist und keine Betreuungsmöglichkeit besteht. Denn: eine frühzeitige begleitende Beratung während der Erziehungszeit kann den Wiedereinstieg in Arbeit erleichtern. Die zentrale Voraussetzung für die frühzeitige Aktivierung Erziehender ist jedoch, dass Kinderbetreuungsplätze konkret verfügbar und zumutbar erreichbar sind. Wichtig ist, dass die Neuregelung in der Praxis mit passenden Förderangeboten einhergeht, um den Wiedereinstieg und die Vereinbarkeit zu ermöglichen. Für eine erfolgreiche Erwerbsintegration junger Eltern sind die Rahmenbedingungen bei Arbeitgebenden entscheidend. Dazu gehören ein Verständnis für die Lebenssituation und Vereinbarkeitsmaßnahmen. Zudem dürfen die Vorgaben von Elterngeld- und Elternzeitgesetz nicht unterlaufen werden.

## Teilnahme an Integrations- und Berufssprachkursen (§ 10 Abs. 3 SGB II-E)

## **Bewertung**

Bei den berechtigten Personen besteht ein großes Interesse an Teilnahme an diesen Kursen. Allerdings sind inhaltlich und zeitlich passende Kursangebote und zuverlässige Kinderbetreuungsangebote häufig nicht verfügbar. Hinzu kommen ungünstige Abrechnungskonditionen für die Kursträger. Hier liegen große Hindernisse für die erfolgreiche sprachliche Integration Zugewanderter.

Diakonische Migrationsberatungsstellen und Integrationskursträger berichten von deutlichen Lücken bei der Bereitstellung passgenauer Angebote, die insbesondere durch die Finanzierungsmodalitäten und die jüngsten Anpassungen der Integrationskursverordnung verschärft wurden. Die aktuellen Finanzierungsmodalitäten gefährden insbesondere wohlfahrtsverbandliche Integrationskursträger in ihrer Existenz. Gerade durch diese Angebote einer flankierenden Migrationsberatung konnte bisher die Erwerbsintegration gut vorbereitet und begleitet werden.

Die Diakonie Deutschland kritisiert insbesondere die Streichung der Wiederholerkurse sowie der Frauen-/Elternkurse. Zudem verweist sie darauf, dass die Kurse aufgrund der begrenzten Haushaltsmittel durch das Bundesamt für Migration und Flucht kontingentiert sind und nicht für alle Interessent\*innen angeboten werden können.

Insbesondere vulnerable Zielgruppen (z.B. Frauen/Mütter, Menschen mit Lernschwierigkeiten, Menschen in psychosozialen Problemlagen) sind dem erhöhten Risiko ausgesetzt, zunächst lange Zeit keinen Integrationskursplatz zu finden oder einen vermittelten Integrationskurs nicht erfolgreich abschließen zu können.



## Weiterentwicklung Kooperationsplan, persönliches Angebot (§ 15 SGB II-E)

## **Bewertung**

Der Beratungsprozess sowie die Erstellung und Weiterentwicklung des Kooperationsplanes müssen vom Grundgedanken einer wertschätzenden, befähigenden Haltung geprägt sein, bei der Menschen ernst genommen und dabei unterstützt werden, Ziele und Perspektiven zu formulieren. Kern des Kooperationsplans muss die qualitativ gute und wirksame berufsbezogene Beratung sein. Dafür erforderlich sind vor allem eine adäquate Qualifikation der Integrationsfachkräfte und ihre kontinuierliche Unterstützung durch Qualifizierung, Supervision und Entwicklung spezifischer Handlungsstrategien. Eine weitere notwendige Rahmenbedingung ist ausreichend Zeit für die Beratung. Der tatsächliche Betreuungsschlüssel "regulärer", also nicht in Sonderteams/-projekten befindlicher Integrationsfachkräfte und Fallmanager\*innen übersteigt häufig die Orientierungswerte von 1:150 beziehungsweise 1:75. Um flächendeckend eine hohe Qualität der berufsbezogenen Beratung sicherzustellen, ist eine adäquate Mittelausstattung der Jobcenter nötig.

Von zentraler Bedeutung für den Beratungs- und Kooperationsprozess ist, dass eine verbindliche Zusammenarbeit zustande kommt. Mit dem § 15b SGB II-E erfolgt jedoch faktisch eine Rückkehr zur Eingliederungsvereinbarung, die primär einen formal-sanktionierenden Charakter innehatte und weniger der vertrauensvollen beidseitigen Zusammenarbeit bei der Eingliederung diente. Dadurch besteht außerdem die Gefahr, dass es zu zahlreichen Widerspruchsverfahren und Gerichtsprozessen kommt.

Die Diakonie Deutschland weist zudem darauf hin, dass entsprechend der bisherigen Beschlüsse des Gesetzgebers die Evaluation zur Wirkung des Kooperationsplans im Eingliederungsprozess 2023-2028 durch das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung stattfinden sollte. Die nun vorgeschlagenen Regelungen, die den Kern des Kooperationsplans verändern, beruhen folglich nicht auf wissenschaftlich belastbaren Erkenntnissen zur bestehenden Regelung.

# Erleichterung der Zugangsvoraussetzungen zur Förderung von Langzeitleistungsberechtigten (§ 16e SGB II-E)

## **Bewertung**

Die Neufassung des Förderinstrumentes wird ausdrücklich begrüßt, weil sie einem breiteren Personenkreis grundsätzlich den Zugang zum Instrument ermöglicht. Allerdings ist in den vergangenen Jahren ein deutliches Absinken der Förderungen mit diesem Instrument zu verzeichnen. Das liegt nicht an sinkenden Förderbedarfen auf Seiten der Leistungsberechtigten, sondern ist Folge der Unterausstattung des Verwaltungstitels der Jobcenter und der damit einhergehenden Umschichtungen zulasten des Eingliederungstitels. Der Erfolg dieser Regelung wird sich demnach nicht nur am Gesetzestext entscheiden, sondern insbesondere an der entsprechenden finanziellen Unterfütterung im Bundeshaushalt.



Die Diakonie Deutschland begrüßt, dass die Beschäftigten in Maßnahmen nach § 16 e SGB II künftig in die Arbeitslosenversicherung einbezogen werden und somit Ansprüche auf Arbeitslosengeld erwerben. Das entspricht einer Angleichung an die Regelung zum Eingliederungszuschuss nach § 88 SGB III.

## Stärkung der Berücksichtigung von Gesundheitsaspekten (§ 14 SGB II-E)

## **Bewertung**

Die Diakonie Deutschland begrüßt, dass mit der Neufassung des § 14 Abs. 2 (im neuen Satz 4) Gesundheitsaspekte gestärkt werden. Der Bezug zu den Teilhabeleistungen des SGB IX ist jedoch unzureichend. § 12 SGB IX (Maßnahmen der Unterstützung der frühzeitigen Bedarfserkennung) sieht in Abs. 2 ausdrücklich vor, dass auch für die Jobcenter der Abs. 1 gilt. Danach müssen auch sie durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass ein Rehabilitationsbedarf frühzeitig erkannt und auf eine Antragstellung der Leistungsberechtigten hingewirkt wird. Auch die Jobcenter sind verpflichtet, die frühzeitige Erkennung des Rehabilitationsbedarfs durch die Bereitstellung und Vermittlung von geeigneten barrierefreien Informationsangeboten zu unterstützen. Sie sollen über Inhalte und Ziele von Leistungen zur Teilhabe informieren, die Möglichkeit der Leistungsausführung als Persönliches Budget sowie über das Verfahren zur Inanspruchnahme von Leistungen zur Teilhabe und Angebote der Beratung - einschließlich der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung nach § 32 SGB IX. Auch die Jobcenter sind verpflichtet, Ansprechstellen zu benennen, die Informationsangebote zu den genannten Themen u.a. an die Leistungsberechtigten vermitteln.

Vor dem Hintergrund dieser bereits bestehenden rechtlichen Verpflichtungen der Jobcenter schlägt die Diakonie Deutschland vor, den Satz 4 so zu fassen:

"Zum Erhalt oder zur Verbesserung der Erwerbsfähigkeit wird bei Bedarf insbesondere auch auf die Inanspruchnahme von Präventions- und Gesundheitsleistungen anderer Träger verwiesen. Bei Anhaltspunkten für einen möglichen Bedarf von Leistungen zur Teilhabe im Sinne von § 5 des Neunten Buches werden Ansprechstellen benannt, damit ein möglicher Rehabilitationsbedarf frühzeitig erkannt und damit der Rehabilitationsprozess im Sinne der Gemeinsamen Empfehlung "Reha-Prozess" der Rehabilitationsträger beginnen kann".

## Gesetzliche Verankerung und Ausweitung des Passiv-Aktiv-Transfers (§ 44f SGB II-E)

## **Bewertung**

Die gesetzliche Verankerung sowie die Ausweitung des Passiv-Aktiv-Transfers werden begrüßt. Der Passiv-Aktiv-Transfer ist bisher lediglich als Vermerk im Einzelplan 11 des Bundeshaushalts geregelt und auf Förderungen nach § 16i SGB II "Teilhabe am Arbeitsmarkt" beschränkt. Durch die geplante Verankerung im SGB II wird Planungssicherheit für die Jobcenter dahingehend geschaffen, dass sie in ihrer Maßnahme- und Finanzplanung sicher sein können, dass die Möglichkeit des Passiv-Aktiv-Transfers grundsätzlich weiter besteht. Durch die Ausweitung des Passiv-Aktiv-Transfers auf andere



Formen der öffentlich geförderten sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung wird der Eingliederungstitel entlastet, sofern Jobcenter tatsächlich von dieser Möglichkeit Gebrauch machen. Für die Nutzung des Instrumentes "Teilhabe am Arbeitsmarkt" werden durch die Neuregelung mehr Mittel pro Förderfall aktiviert werden können, sodass weniger Mittel aus dem Eingliederungstitel dafür benötigt werden. Ob so für die Jobcenter Anreize entstehen, dieses sinnvolle und wirksame Instrument mehr zu nutzen, bleibt abzuwarten. Wichtig wird grundsätzlich sein, dass die Regelung mit geringem Verwaltungsaufwand für Jobcenter und Arbeitgeber umgesetzt wird.

Die Ausweitung des Passiv-Aktiv-Transfers ersetzt keineswegs die dringende Notwendigkeit, die Jobcenter im Bundeshaushalt zuverlässig finanziell adäquat auszustatten. Davon hängt auch das Bestehen der erforderlichen Trägerstruktur ab, die wichtig ist, um arbeitsuchenden Menschen Eingliederungsleistungen anzubieten.

## Stärkung der Verbindlichkeit (§§ 15, 15a SGB II-E)

## **Bewertung**

Das Jobcenter darf laut Referentenentwurf verbindlich durch Verwaltungsakt vorschreiben, welche Eigenbemühungen jemand erbringen muss, um weiterhin die vollen Leistungen zu erhalten. Es kann konkret festlegen, wie oft und in welcher Form die Bemühungen erfolgen und bis wann Nachweise darüber vorzulegen sind. Dazu zählt auch, dass die Person eine Arbeit, eine Ausbildung, ein gefördertes Arbeitsverhältnis oder einen Integrations- oder berufsbezogenen Sprachkurs annehmen oder weiterführen muss. Schon **ein** verpasster Termin eröffnet dem Jobcenter die Möglichkeit, Leistungsberechtigte durch 30 Prozent Minderung der Regelsatzzahlung zu sanktionieren.

Diese Änderung wird dazu führen, dass eine Zusammenarbeit auf Augenhöhe, die auch einer nachhaltigen Arbeitsmarkintegration dienlich ist, kaum mehr möglich sein wird. Die Regelung zur Konkretisierung der Eigenbemühungen könnte in der Praxis bei restriktiver Auslegung dazu führen, dass den Leistungsberechtigten Pflichten auferlegt werden, die von ihnen kaum erfüllt werden können, aber gleichwohl zu ihrer Sanktionierung führen. Die Beweislast für den Nachweis ausreichender Bemühungen zum Erwerbseinstieg liegt zudem vollständig bei den Leistungsberechtigten. Werden Bemühungen zwar umgesetzt, aber nicht ausreichend nachgewiesen, kann auch dies schnell zu den vorgesehenen Sanktionen führen.

## Stärkung der Mitwirkungspflichten (§§ 7b, 31-32a SGB II-E)

## **Bewertung**

Aus Sicht der Diakonie Deutschland ist es richtig, die Mitwirkung von Menschen einzufordern, die Grundsicherungsleistungen beziehen. Die vorgeschlagenen Regelungen zur Stärkung der Mitwirkungspflichten im SGB II verkennen jedoch die negativen Wirkungen von Sanktionen. Das Verhalten Einzelner hat bei Sanktionen negative Folgen für die gesamte Bedarfsgemeinschaft. Insbesondere die existenzsichernden Leistungen für Kinder oder andere vulnerable Personen dürfen unter keinen Umständen gekürzt werden. Dies geschieht aber schon, wenn der



Lebensunterhalt der Eltern oder anderer Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft - etwa sanktionierter erwachsener Geschwister - nicht mehr gesichert ist. Sanktionen, die lebensnotwendige Leistungen kürzen und insbesondere ein vollständiger Leistungsentzug sind menschenrechtlich bedenklich. Zumindest müssten unmittelbar und von Amts wegen Sachleistungen ausgegeben werden, um eine existentielle Notlage und Gefährdung der Leistungsberechtigten zu verhindern. Ausreichende Ernährung, Kleidung, Gesundheitsversorgung, Wohnraum und eine menschenwürdige Mindestausstattung dürfen nicht zur Disposition stehen.

Im Folgenden bewertet die Diakonie Deutschland die vorgeschlagenen Regelungen zur "Stärkung der Mitwirkungspflichten im SGB II" im Einzelnen:

## Fiktion der Nichterreichbarkeit (§ 7b Abs. 4 SGB II-E)

## **Bewertung**

Die Regelung nimmt auf die Mitwirkungspflichten im SGB I Bezug. Die Logik dort ist, dass eine Person mitwirken soll - im Sinne von Informationen und Nachweise erbringen - damit die staatliche Stelle ihrer Pflicht nachkommen kann, die Bedürftigkeit zu prüfen und den Antrag zu bearbeiten. Wenn das erfolgt ist und ein Leistungsbescheid ergangen ist, gilt dieser in der Regel für ein Jahr.

Die Annahme, eine Person sei nicht mehr bedürftig, weil sie sich nicht meldet, reicht nicht aus. Die Beweislast liegt bei der Behörde. Diese muss näher prüfen - z. B. durch wiederholte Hausbesuche - bevor eine vorläufige Leistungseinstellung erfolgen kann. Sowie sich die Person meldet, müssen die Leistungen rückwirkend ausgezahlt werden.

## Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen (§ 31a SGB II-E)

## **Bewertung**

Eine Minderung des Grundsicherungsgeldes um sofortige 30 Prozent führt zu einer Unterschreitung des soziokulturellen Existenzminimums bei den betroffenen Leistungsberechtigten. In der Folge drohen Schulden, Energiearmut und ggf. sogar der Wohnungsverlust, denn wichtige Ausgaben wie Strom sind im Regelbedarf enthalten. Ein geminderter Anteil des Regelsatzes kann dazu führen, dass selbst bei Nichtsanktionierung der Kosten der Unterkunft ein Wohnungsverlust droht, weil notwendige Zuzahlungen zur Miete aus dem Regelsatz bei hohen Mieten (die sogenannte "Wohnkostenlücke") nicht mehr erbracht werden können. Wenn die Kosten der Unterkunft nicht in tatsächlicher Höhe übernommen werden, wird die Gefahr des Wohnraumverlustes auch nicht dadurch vollständig gebannt, dass die als angemessen geltenden Kosten der Unterkunft durch das Jobcenter direkt an den Vermieter überwiesen werden. Ein sehr großer Teil der Leistungsberechtigten zahlt nämlich zu den Wohnkosten aus dem Regelsatz zu, weil es ihnen nicht gelungen ist, Aufforderungen zur Kostensenkung durch Bezug einer als angemessen geltenden Wohnung nachzukommen. Dieser Teil der Miete würde bei einer Sanktionierung des Regelsatzes dem Vermieter dann nicht mehr gezahlt werden.



Menschen, die aufgrund von schwierigen Lebenslagen, Krankheit oder Überforderung Pflichtverletzungen begehen oder Termine versäumen, werden durch die in § 31a Abs. 2 SGB II-E vorgeschlagenen Regelungen nicht erreicht werden. Nach den Erfahrungen diakonischer Beratungspraxis funktioniert die postalische Zustellung häufig nicht; zudem sind den Behörden psychische Erkrankungen oder sonstige Einschränkungen nicht in jedem Fall im Vorfeld bereits bekannt. Kurzfristige Nachweise darüber dürften kaum zu erbringen sein. Die Wartelisten für Diagnoseverfahren sind lang, und viele Personen mit starken gesundheitlichen bzw. psychischen Problemen haben kaum die Möglichkeit, kurzfristig eine nötige Diagnostik durchzusetzen.

Die Diakonie Deutschland begrüßt hingegen, dass durch die geplante Regelung in § 31a Abs. 4 SGB II-E der Krankenversicherungsschutz bestehen bleibt, da eine Leistung in Höhe eines Euros gewährt wird und in dem Kontext auch die Krankenversicherung fortbesteht. Das ist auch bei Familienversicherungen existentiell wichtig.

Sanktionierte Personen und insbesondere Sanktionierte in Bedarfsgemeinschaften mit Kindern sollten in jedem Fall darauf aufmerksam gemacht werden müssen, dass sie Lebensmittelgutscheine erhalten können. Dieses Angebot muss gemacht werden, um eine existentielle Gefährdung der Leistungsberechtigten sowie eine mögliche indirekte "Mithaftung" der Kinder oder anderer vulnerabler Personen in der Bedarfsgemeinschaft zu verhindern. Bei einer vollständigen Sanktionierung der Leistungen haben schon – über die Neuregelung in § 31a Abs. 4 SGB II-E hinaus - die Lebensmittelgutscheine den positiven Nebeneffekt, die Krankenversicherung weiterhin aufrecht zu erhalten. Bislang wurden die Jobcenter über dieses Thema (wenn überhaupt) meist per Fachanweisungen informiert. Eine Ergänzung im Gesetzestext ist wünschenswert. Die Diakonie schlägt vor, die Ausgabe von Gutscheinen im Falle einer Sanktion regelhaft und von Amts wegen vorzusehen.

## Beginn und Dauer der Minderung (§ 31b SGB II-E)

#### **Bewertung**

Durch diese Regelung drohen Leistungsberechtigten auch dann Sanktionen, wenn sie sich um einen Job bemüht und den Nachweis dieser Bemühungen lediglich zu spät erbracht haben. Wird der Nachweis erbracht, muss die Sanktion umgehend enden, da die auferlegte Pflicht nachträglich erfüllt wurde (§ 31b Abs. 2 Satz 2 SGB II-E). Nach der geplanten Regelung wäre die Rücknahme der Sanktion jedoch frühestens nach einem Monat möglich (§ 31b Abs. 3 SGB II-E). Die Sanktionierung erscheint unverhältnismäßig und den Bewerbungsbemühungen der Leistungsberechtigten nicht zuträglich.

Nach Auffassung der Diakonie Deutschland ist es zudem unverhältnismäßig und nicht mit Maßnahmen zur Entbürokratisierung zu rechtfertigen, die Leistungsminderung von mindestens einem Monat aufrechtzuerhalten, wenn das Jobcenter selbst anerkennt, dass die Möglichkeit einer Arbeitsaufnahme und damit die Möglichkeit zur Existenzsicherung nicht mehr besteht.



## Meldeversäumnisse (§ 32 SGB II-E), insbesondere Leistungsentzug bei mehrfachen Meldeversäumnissen (§ 32a SGB II-E)

## **Bewertung**

Aus Sicht der Diakonie Deutschland ist problematisch, dass die zeitliche Abfolge der Terminversäumnisse nicht festgelegt ist. So kann es bei restriktiver Handhabung dieser Regelung durch die Jobcenter dazu kommen, dass drei in kurzer Abfolge gesetzte Termine zum vollständigen Entzug der Regelleistung führen. Zwar begrüßt die Diakonie Deutschland, dass für den Fall des Entzugs der Regelleistung das Grundsicherungsgeld, soweit es für die Bedarfe für Unterkunft und Heizung erbracht wird, für die gesamte Bedarfsgemeinschaft an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden soll. Jedoch kann auch ein geminderter Anteil des Regelsatzes dazu führen, dass der Wohnraum nicht länger gesichert ist. Denn bereits jetzt müssen – wie bereits erwähnt - viele Leistungsberechtigte Anteile aus dem Regelsatz für die Kosten der Unterkunft aufbringen (sogenannte "Wohnkostenlücke"), so dass es im Falle von Sanktionen dennoch zu Mietrückständen, Kündigungen und schließlich Wohnungslosigkeit kommen kann.

Gravierend ist aus Sicht der Diakonie Deutschland die Regelung, wonach bei den Leistungsberechtigten sogar alle Leistungen eingestellt werden (inkl. Kosten der Unterkunft und Krankenversicherungsschutz), wenn sie nach Entzug des vollen Regelbedarfs nicht innerhalb eines Monats beim Jobcenter erschienen sind. Vor dem Entzug der Kosten der Unterkunft ist unbedingt sicherzustellen, dass die Person nicht aufgrund von Krankheit oder aus anderen triftigen Gründen nicht erreichbar ist. Eine Zustellung per Post reicht in keinem Fall aus und könnte zum Wohnungsverlust führen. Eine Leistungseinstellung darf erst dann zulässig sein, wenn der weitere Aufenthalt der Leistungsberechtigten nicht mehr nachgewiesen werden kann.

Schließlich weist die Diakonie Deutschland darauf hin, dass sich allein durch die Möglichkeit eines vollständigen Leistungsentzugs der Wohnungsmarkt für Leistungsberechtigte weiter verkleinern und dies ihre Wohnungssuche weiter erschweren dürfte. Es ist davon auszugehen, dass Vermietende zukünftig noch seltener als bisher an Leistungsberechtigte vermieten werden, wenn sie befürchten müssen, dass die Mietzahlungen nicht gesichert sind. Unabhängig von der Anzahl der tatsächlichen Fälle, in denen es zu einer Vollsanktionierung kommt, sendet diese Regelung ein gravierendes negatives Signal an Vermietende, die sonst eine Vermietung an Grundsicherungsberechtigte in Erwägung ziehen würden.

#### Abschaffung der Karenzzeit Vermögen und Neuregelung des Schonvermögens (§ 12 SGB II-E)

## **Bewertung**

Die Karenzzeit bei Vermögen spielt in der Praxis bei der überwiegenden Anzahl der Leistungsberechtigten keine Rolle. Die Diakonie Deutschland sieht für die Reduzierung der Vermögensfreibeträge keine stichhaltige Begründung und hält sie nicht für sinnvoll. Menschen, die umsichtig gewirtschaftet haben, dürfen nicht dafür bestraft werden. Auch eine Erbschaft oder andere Vermögenszuwendungen können für Menschen, die sich im Leistungsbezug befinden, längerfristig



eine bessere Perspektive auf ein Leben ohne Grundsicherungsleistungen eröffnen, wenn diese Mittel nicht umgehend zu einem großen Teil eingesetzt werden müssen. Größere Ausgaben, u.a. für individualisierte medizinisch notwendige Hilfsmittel, die durch die Leistungsträger nicht übernommen werden, aber eine wichtige Verbesserung der Lebensqualität darstellen, wie z.B. hochwertigere Rollstühle, müssen weiterhin möglich sein. Die Abstufung nach Lebensalter erhöht den Prüfungsund damit den Bürokratieaufwand.

In der Übergangszeit entstehen Ungleichbehandlungen zwischen Leistungsberechtigten mit sechsmonatigem und Leistungsberechtigten mit einjährigem Bewilligungsbescheid. Die Diakonie Deutschland schlägt daher vor, grundsätzlich ein Jahr zugrunde zu legen.

Sie begrüßt den fortbestehenden Schutz von selbstgenutztem Wohneigentum sowie das Fortbestehen der Regelung, wonach bei Personen, die in den letzten drei Jahren nicht im SGB-II-oder SGB-XII-Bezug standen, das selbstgenutzte Wohneigentum unabhängig von seiner Größe nicht als Vermögen berücksichtigt wird.

Deckelung der Aufwendungen für die Unterkunft auch in der Karenzzeit, Berücksichtigung der Mietpreisbremse (§ 22 SGB II-E)

#### **Bewertung**

Aus Sicht der Diakonie Deutschland wird die Begrenzung der tatsächlichen Kosten der Unterkunft auf das 1,5-Fache der örtlichen Mietobergrenze dazu führen, dass die Leistungsberechtigten noch mehr Geld aus dem Regelsatz für die Wohnkosten aufbringen müssen, denn den günstigen kleinen Wohnraum, in den sie ziehen könnten, gibt es nicht. Dies wird die bestehende Wohnkostenlücke weiter vergrößern und zu mehr Wohnungslosigkeit führen.

Die Regelung, wonach auch innerhalb der Karenzzeit die Unterkunftskosten höchstens das 1,5-Fache der örtlichen Mietobergrenze betragen dürfen, lehnt die Diakonie Deutschland ab. Für die Diakonie Deutschland stellt diese Deckelung der Kosten der Unterkunft eine faktische Kürzung des Existenzminimums darf, da betroffene Leistungsberechtigte kaum die Möglichkeit einer Kostensenkung haben. Die bereits bestehende Wohnkostenlücke dürfte sich dadurch weiter verschärfen und es besteht auch hier die Gefahr von Wohnungslosigkeit.

Die Festlegung einer Quadratmeterhöchstgrenze, um die Vermietung überteuerter Kleinstwohnungen zu verhindern, wird von der Diakonie Deutschland grundsätzlich begrüßt. Allerdings ist die Regelung zu unbestimmt. Dadurch dürfte es in der Praxis zu engen Auslegungen der Quadratmeterhöchstmiete kommen - mit der Folge zahlreicher Kostensenkungsaufforderungen. In der weiteren Folge sind die Leistungsberechtigten gefordert, die Kostensenkung privatrechtlich durchzusetzen. Die eigenständige Durchsetzung der Kostensenkung gegenüber Vermietenden, die im Zweifel ein Klageverfahren vor den ordentlichen Gerichten mit sich bringen würde, ist für Leistungsberechtigte mit mangelnden Sprachkenntnissen, Leseschwierigkeiten oder in persönlichen Krisen kaum denkbar. Geeigneter Rechtsbeistand, der ein solches Verfahren mit Prozesskostenhilfe für die Leistungsberechtigten führen würde, dürfte sich aufgrund des zu erwartenden niedrigen Streitwerts kaum finden lassen. Gleichzeitig verkennt diese Kostensenkungspflicht das



Machtungleichgewicht von Mietenden und Vermietenden auf den angespannten Wohnungsmärkten. Das gilt auch für die Regelung, wonach die leistungsberechtigte Person verpflichtet ist, einen möglichen Verstoß gegen §§ 556d bis 556g BGB zu rügen (§ 22 Abs. 1 S. 7 lit. b SGB II-E), sofern die vereinbarte Miete die nach der Mietpreisbremse (§ 556d BGB) zulässige Miethöhe um mehr als 10 Prozent überschreitet. Eine Regelung, die die Vermietenden direkt adressiert und sie zu einer Senkung der Miethöhe verpflichtet, wäre sinnvoller.

Diese neuen Bestimmungen verschärfen das Problem der Wohnkostenlücke; das Existenzminimum bei den Leistungsberechtigten wird unterschritten und die Gefahr von Wohnungslosigkeit erhöht. Vor dem Hintergrund des Klimawandels und der damit verbundenen Herausforderungen hat die Diakonie Deutschland umfangreiche Vorschläge für ein sozial-ökologisches Existenzminimum gemacht und insbesondere eine Vertiefungsanalyse zu bezahlbarem, angemessenem und klimaneutralem Wohnraum vorgelegt.

## Auskunfts-, Mitwirkungs- und Nachweispflicht Dritter (§ 60 SGB II-E)

## **Bewertung**

Aus Sicht der Diakonie Deutschland werden die in § 60 SGB II-E vorgeschlagenen Regelungen in der Praxis dazu führen, dass Vermietende künftig noch weniger bereit sind, an Leistungsberechtigte zu vermieten. Es werden weitere bürokratische Hürden geschaffen, durch die Leistungsberechtigte es zukünftig noch schwerer haben dürften, Wohnraum zu finden. Die Regelungen treffen somit die Leistungsberechtigten, obwohl sie nicht die Adressaten der Regelungen sind.

## Bekämpfung von Schwarzarbeit und Unterschreitung des gesetzlichen Mindestlohns (§ 64 SGB II-E)

#### **Bewertung**

Diese Regelung ist grundsätzlich begrüßenswert, wobei die Jobcenter das Problem des Sozialleistungsmissbrauchs nicht lösen können. Es gibt immer noch zu viele Verdachtsfälle, denen von Seiten des Zolls nicht nachgegangen wird. Insofern sind vor allem die Behörden der Zollverwaltung zu stärken, damit in allen gemeldeten Fällen ermittelt werden kann.

## Konkretisierung der Regelung zur Zumutbarkeit für Selbständige (§ 10 Abs. 2 Nr. 5 SGB II-E)

#### **Bewertung**

Bei der Prüfung, ob die selbstständige Tätigkeit perspektivisch aus dem Leistungsbezug führt, erscheint fraglich, wie diese bei einem Stundenansatz von einer Stunde pro Prüfung erfolgen soll und welche Prognosemethoden zur Anwendung kommen, bzw. welche wirtschaftliche Kompetenz bei der Vielzahl denkbarer Tätigkeiten dafür in den Jobcentern vorhanden sein soll. Die Frist von einem Jahr ist zu kurz gesetzt, bzw. muss von Leistungsberechtigten durch externe Sachverständige widerlegbar sein. Dies gilt insbesondere für Fälle, in denen



Existenzgründungsberatungen in der Gründungsphase beteiligt sind und die Tragfähigkeit geprüft haben.

Diese Prüfung sollte jedenfalls entfallen, wenn die selbständige Tätigkeit neben einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung in Teilzeit ausgeübt wird, da sie dann in jedem Fall zur weiteren Minderung der Hilfebedürftigkeit beiträgt. Die Einbeziehung von gewerblichen Kleinstbetrieben, insbesondere Kleinstbetrieben der Land- und Forstwirtschaft dürfte in vielen Fällen unzumutbar sein. Der restriktive Umgang mit Selbständigen erscheint nicht angemessen, zumal erfolgreiche Gründungen oft auch zur Entstehung von weiteren Arbeitsplätzen beitragen.

## Einführung einer Digitalisierungsnorm (§ 50b SGB II-E)

## **Bewertung**

Die Diakonie Deutschland weist bei dieser Regelung darauf hin, dass bei der Modernisierung der Informationstechnik vor allem darauf zu achten ist, die Angebote an den Bedarfen der Bürger\*innen auszurichten. Analoge Zugänge und Kommunikationsmöglichkeiten zu Ämtern und Leistungen müssen auch in Zeiten der Digitalisierung niedrigschwellig erhalten bleiben.

## Ausschluss von nachgereichten Unterlagen und Auskünften (§ 41a SGB II-E)

#### **Bewertung**

Diese Regelung stellt aus Sicht der Diakonie Deutschland eine Umgehung des Urteils des Bundessozialgerichts vom 29. November 2022 (B 4 AS 64/21 R) dar, wonach auch nachgereichte Nachweise im Klageverfahren zu berücksichtigen sind. Sie wird von der Diakonie Deutschland abgelehnt.